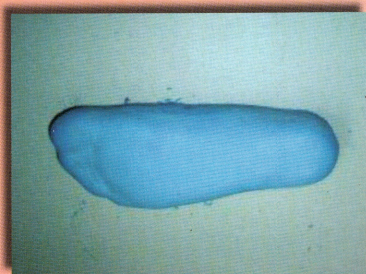


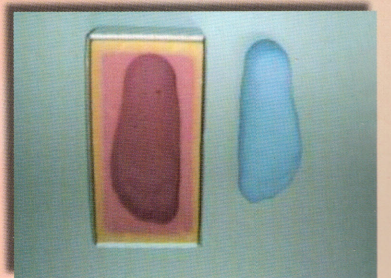


**7. Trennfolie entfernen**

Der Einlagenlesten wird mit der Sohlenseite nach oben auf eine hitzebeständige Unterlage gelegt. Jetzt kann man die Trennfolie abziehen.



Der Leisten hat eine glatte, gleichmäßige Oberfläche. Die Fäden, die anfangs in der Trennfolie waren sind verschwunden. Sie haben sich nicht auf das Werkstück übertragen.



In diesem Bild sieht man die problemlose Entformung. Der Trittschaum bleibt unverletzt. Eine mechanische Weiterbearbeitung erfolgt erst nach vollständiger Abkühlung des Materials.



**8. Endbearbeitung**

Korrekturen können ebenfalls mit OP-Modelliermasse an den Leisten angespachtelt werden. Details hierzu finden Sie im Technischen Datenblatt. Der ausgekühlte Einlagenlesten kann mechanisch bearbeitet werden. Beim Schleifen ist auf grobe Körnung zu achten. Zu grobe Reibungswärme ist zu vermeiden. Sollte das Schleifmedium durch geschmolzene Modelliermasse zugeschlammert sein, so lässt es sich durch Abziehen mit einem Stück Porö-Material (Sohlenaufbauplatte) mühelos reinigen. Die Oberseite des Leisten, die später bei der Einlagenherstellung im Tretziehgerät die Unterseite bildet, wird plan geschliffen.



Besonders bewährt für die Endbearbeitung haben sich einfache Topfkratzer. Mit ihnen erhält man in kürzester Zeit glatte, hochglänzende Oberflächen.



**9. Einlagenherstellung**

Der Leisten muss komplett abgekühlt sein, um seine maximale Stabilität zu erreichen. Zwischen Einlagenleisten und Arbeitsfläche des Tretziehgeräts wird ein Zugschnitt Polster- oder Bettungsmaterial gelegt, um eventuelle kleine Unebenheiten auszugleichen und die Kräfte des Vakuums zu verteilen (im Foto versetzt gelegt zur besseren Erkennung). Damit wird die Bruchgefahr des Leisten durch den beim Tretziehen auftretenden Druck minimiert. Weitere Details finden Sie im technischen Datenblatt.

Unsere anwendungstechnischen Empfehlungen erfolgen auf Grund langjähriger Erfahrungen und basieren auf dem derzeitigen Kenntnisstand von Wissenschaft und Praxis.

Sie erfolgen unverbindlich und entbinden den Verarbeiter nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen.

Ein vertragliches Rechtsverhältnis besteht dadurch nicht, auch nicht in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter.